

## **Erteilung einer Einzelgenehmigung gem. § 13 EG-FGV / Betriebserlaubnis gem. § 21 (i.V.m. § 19 Abs. 2) StVZO**

Am 29.04.2009 wurde durch die Einführung der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) sowie die Neufassung des § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) das Verfahren zur Erteilung einer Einzelgenehmigung bzw. Einzelbetriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge geändert.

Die Erteilung der Einzelgenehmigung / Betriebserlaubnis ist erforderlich für Fahrzeuge, für die keine EG-Typgenehmigung beim Kraftfahrt-Bundesamt registriert ist. Sie ist die behördliche Bestätigung, dass das Fahrzeug den geltenden Bauvorschriften entspricht, bevor diese zum Straßenverkehr zugelassen werden können.

Die Einzelgenehmigung/Betriebserlaubnis werden in Hessen von den Bündelungsbehörden Marburg und Fulda erteilt.

**Eine Ausnahme bildet u. a. der Lahn-Dill-Kreis, der für seine kreisansässigen Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen, die in seinem Kreisgebiet einen Firmenstandort haben, diesen Service selbst übernimmt.**

Auf Antrag wird bei der Zulassungsbehörde Wetzlar bzw. Herborn-Burg

- für Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis gem. § 19 Abs. 2 StVZO auf der Grundlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen gem. § 21 StVZO erteilt,
- für Neufahrzeuge eine Einzelgenehmigung auf der Grundlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen gem. § 13 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) erteilt. Die Bearbeitung der Einzelgenehmigung gem. § 13 EG-FGV erfolgt nur in Wetzlar!

**Hier sind einige wichtige Fragen und Antworten für den Ablauf des Verfahrens:**

**Welche Unterlagen muss ich der Genehmigungsbehörde zukommen lassen?**

- Unterschriebener Antrag
- Sämtliche vom Sachverständigen/technischen Dienst erstellten Gutachten mit Anlagen
- Ggf. bereits ausgestellte Zulassungsbescheinigung Teil II/EG-Übereinstimmungsbescheinigung – COC
- Ggf. Zulassungsbescheinigung Teil 1
- ggf. Herstellerbescheinigung/Datenbestätigung
- Personalausweis oder Reisepass
- Foto vom Typenschild sowie dem Fahrzeug.

Die genannten Unterlagen sind zunächst zur Prüfung in Kopie und **bei Abholung im Original** vorzulegen.

## Anlage 4

Der Antrag kann bei der Zulassungsbehörde Wetzlar bzw. Herborn-Burg ausgehändigt oder aber von der Webseite <https://www.lahn-dill-kreis.de/buergerservice/strasse-verkehr/kfz-zulassung/downloads/> heruntergeladen werden.

Bei Zulassung des Fahrzeuges ist die Vorlage von Originalunterlagen zwingend erforderlich.

Senden Sie den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag inkl. einer Kopie des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen/Technischen Dienstes für den Kraftfahrzeugverkehr sowie aller dazugehörigen Anlagen mit einer Kopie des Personalausweises (bei Firmen: Gewerbeanmeldung) und evtl. bereits vorhandener Fahrzeugdokumente (auch ausländische!) sowie eines Fotos des Fahrzeuges und des Typenschildes (nicht erforderlich, sofern es sich um eine nachträgliche technische Änderung handelt):

- per Fax: 06441 407-2903 bzw. -8080
- per E-Mail: [kfz-zulassung@lahn-dill-kreis.de](mailto:kfz-zulassung@lahn-dill-kreis.de)
- per Post:

Kfz-Zulassungsbehörde	Kfz-Zulassungsbehörde
Baumeisterweg 3	Junostr. 1 F
35576 Wetzlar	35745 Herborn.

### **Wann ist ein Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO und wann ein Antrag auf Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV zu stellen?**

Ein Antrag nach § 13 EG-FGV ist zu stellen, wenn es sich um ein Neufahrzeug der Klassen M (u.a. PKW, Wohnmobile), N (u.a. LKW, Sattelzugmaschine) und O (Anhänger aller Art wie Sattel-, Deichsel- oder Zentralachsanhänger) handelt. In allen anderen Fällen ist ein Antrag nach § 21 StVZO zu stellen. Im Übrigen ergibt sich aus dem Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen, welche Genehmigung beantragt werden muss.

### **Mit welchen Gebühren ist zu rechnen und wie kann ich bezahlen?**

Für eine Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV sowie für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO ist eine Gebühr in Höhe von 39,80 €, für eine Einzelgenehmigung gem. § 13 Fahrzeugteilverordnung (FzTV) ist eine Gebühr von 13,10 € zu entrichten.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungsgebühren ist die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Die Gebühren werden bei der Zulassung des Fahrzeuges bzw. bei der Eintragung bezahlt.

### **Wie schnell wird mein Antrag bearbeitet?**

Die Bearbeitungszeit Ihres Antrages ist abhängig von Art und Umfang der Begutachtung durch den Sachverständigen – die Erteilung der Einzelgenehmigung/Betriebserlaubnis erfolgt frühestens einen Tag nach Einreichen des Antrages. Je nach Art und Umfang des Gutachtens kann sich die Bearbeitungszeit jedoch verlängern.

### **Ist das Fahrzeug bei der Genehmigungsbehörde vorzuführen?**

Eine Vorführung des betreffenden Fahrzeuges zur Erteilung der Einzelgenehmigung /Betriebserlaubnis ist in der Regel nicht erforderlich.

Soweit eine Identifizierung durch Vorführung ausnahmsweise doch erforderlich ist, wird diese im Rahmen der Zuteilung der amtlichen Kennzeichen vorgenommen.

### **Was prüft die Genehmigungsbehörde und welchen Zweck verfolgt diese Prüfung?**

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nachvollziehbarkeit und die Rechtsgrundlagen der erstellten Gutachten. Der/die Sachverständige hat anzugeben, wie er/sie zu einzelnen Werten gekommen ist und welche Vorschriften der jeweiligen Begutachtung zu Grunde liegen. Ziel der EG-Richtlinie ist es, die Zulassung, den Verkauf und die Inbetriebnahme so genehmigter Fahrzeuge in der Europäischen Gemeinschaft zu erleichtern. Die Rahmenrichtlinie soll dem Abbau von Handelshemmnissen und der Verwirklichung des Binnenmarktes der Gemeinschaft dienen. Mit der Schaffung der EG-FGV ist diese EG-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt worden.

### **Wer ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (§ 70 StVZO)?**

Soweit die Erteilung einer Ausnahme von den Vorschriften der StVZO erforderlich wird, ist die Vorlage dieser Ausnahme Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis/ Einzelgenehmigung. Für Fahrzeuge der Klasse M1 (u. a. PKW, Wohnmobile), N1 (LKW bis 3,5 t) sowie O1/2 (Anhänger) werden die entsprechenden Ausnahmen i. d. R. bei der Zuteilung des Kennzeichens von der hiesigen Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde erteilt. Für bestimmte Ausnahmetatbestände ist die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen gegeben.

Für alle anderen Fahrzeugarten bzw. -klassen bleibt die Zuständigkeit bei dem Regierungspräsidium Gießen. Die Ausnahmegenehmigung muss vor Erteilung der Betriebserlaubnis/ Einzelgenehmigung bei der Zulassungsbehörde vorliegen.

### **An wen kann ich mich bei weiteren Fragen zum Genehmigungsverfahren wenden?**

Anfragen können per E-Mail ([kfz-zulassung@lahn-dill-kreis.de](mailto:kfz-zulassung@lahn-dill-kreis.de)) gestellt werden. Eine persönliche Vorsprache ist auch möglich. Hierzu vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin.